

Satzung gem. Mitgliederversammlung vom 28.04.2008

Satzung des „Eine Welt“ - Laden zur Förderung der Eigenständigkeit in den Ländern der 3. Welt e.V., Neustadt/W.

1. Name

Der Verein nennt sich „Eine Welt“ – Laden zur Förderung der Eigenständigkeit in den Ländern der 3. Welt e.V.

2. Sitz und Geschäftsjahr

2.1. Sitz des Vereins ist Neustadt/W.

2.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zweck

3.1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern der Dritten Welt bedeuten.

3.2. Dies geschieht durch:

- finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozialintegrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern.
- Durch Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung bilden.

3.3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

4. Gemeinnützigkeit

4.1. Der Verein verfolgt in der Durchführung des Paragraphen 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen 52 – 68 Abgabenordnung. Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4.2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.3. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Mitgliedschaft

- .1 Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken im Sinne des Paragraphen 3 zustimmen. Sie können die Aufnahme beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- .2 Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des Paragraphen 3 zustimmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

- .3 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
 - c) Die Mitgliederversammlung kann das Erlöschen einer Mitgliedschaft beschließen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag für zwei zurückliegende Kalenderjahre nicht an den Verein entrichtet hat.
- .4 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Monats möglich.
- .5 Der im Paragraphen 5, Abs.3b erwähnte Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zwecken oder des Ansehens des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

6. Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- .1 die Mitgliederversammlung (MV)
- .2 der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des „Eine Welt“ – Laden e.V. ist die Mitgliederversammlung, in der alle Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt sind.

- .1 Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gem. Paragraph 3
 - b) Wahl und Entlassung bzw. Abwahl des Vorstands
 - c) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Festsetzung der Beitragshöhe
 - g) Auflösung des „Eine Welt“ – Laden e.V. gemäß Paragraph 11
- .2 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
 - a) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - b) Die MV wird vom Vorstand einberufen.
 - c) Auf Antrag von 20% der Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
 - d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages schriftlich eingeladen worden ist und mindestens 13 Mitglieder anwesend sind.
 - e) Ist eine MV nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue MV mit derselben Tagesordnung – jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von 2 Wochen – einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

9. Vorstand

1. Zusammensetzung
 1. Der Vorstand besteht aus: Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer, Kassierer und drei bis maximal fünf Beisitzern.
 - b) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Der Stellvertreter vertritt den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, was für das Innenverhältnis vereinbart ist.
- .2 Wahlen und Amtszeiten
 - a) Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder, wählbar sind Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr.
 - b) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 - c) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
 - d) Abwahl kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- .3 Aufgaben
 - a) Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
 - b) Dem Vorstand obliegt es eine/n Geschäftsführer/in für den Laden zu bestimmen; er legt dessen/deren Aufgaben fest.
 - a) Der Vorstand kann beschließen Mitarbeit im Weltladen zu vergüten; er legt die Höhe der Vergütung fest.
 - b) Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen MV Rechenschaft zu geben.

10. Satzungsänderungen

- 0.1 Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 0.2 Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- 0.3 Für die Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

. Auflösung

- .1 Eine Auflösung des „Eine Welt“ – Laden e.V. bedarf der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
- .2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt des Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an: Terre des Hommes, Osnabrück und medico international, Frankfurt, die es im Sinne des Paragraphen 3 zu verwenden haben.

Neustadt, 28.04.2008

Reinhard Weber
1.Vorsitzender

Helmut Gauck
2.Vorsitzender

Jutta Karb
Schriftführerin